



Bitte so markieren:      Bitte verwenden Sie einen Kugelschreiber oder nicht zu starken Filzstift. Dieser Fragebogen wird maschinell erfasst.

Korrektur:      Bitte beachten Sie im Interesse einer optimalen Datenerfassung die links gegebenen Hinweise beim Ausfüllen.

Name, Vorname:	Prüfungsteilnehmer-ID für den Prüfungsbogen Nr.: 0:							
<hr/>	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>							
Unterschrift:	1 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							
<hr/>	2 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							
	3 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							
	4 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							
	5 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							
	6 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							
	7 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							
	8 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							
Die Prüfungsteilnehmer-ID ist Ihre Matrikelnummer.	9 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							
	0 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>							

Beantworten Sie die Fragen durch Ankreuzen der richtigen Antwortoption.  
Es ist stets nur **eine** Antwortoption korrekt.  
Jede Frage gibt einen Punkt.

## 1. Single-Choice-Fragen

### 1.1 Eine Norm gliedert sich in

- Tatbestand und Rechtsfolge.
- Anspruch und Schadensersatz.
- Ansprüche des Schuldners und des Gläubigers.
- Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft (Abstraktionsprinzip).
- Ein Verpflichtungsgeschäft und mindestens zwei Verfügungsgeschäfte (Abstraktionsprinzip).

### 1.2 Privatautonomie bezeichnet den Grundsatz, dass

- Verbraucher durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nicht unbillig eingeschränkt werden dürfen.
- Parteien für erlittene Schäden selbst haften, solange nicht ausnahmsweise die Haftung anderer begründet ist.
- Einreden von den Parteien selbst geltend zu machen sind.
- die Gestaltung und Ausübung der Rechtsverhältnisse den Parteien grundsätzlich selbst obliegt.
- die Gefahr für den Zugang von Willenserklärungen beim Erklärenden liegt.

### 1.3

Die achtjährige Sabrina (S) bekommt wöchentlich 2 € Taschengeld von ihren Eltern, damit sie sich ihre Lieblingszeitschrift oder Spielzeug kaufen kann. Ihre Eltern haben es ihr aber untersagt, damit Süßigkeiten zu kaufen. Obwohl S das weiß, kauft sie nach der Schule auf dem Heimweg eine Tüte Gummibärchen für 0,80 €. Der Kaufvertrag ist

- wirksam, weil S die Leistung mit ihrem Taschengeld bewirkt hat.
- wirksam, weil es sich um ein Geschäft des täglichen Lebens handelt.
- unwirksam, weil S das Taschengeld nicht zu diesem Zweck überlassen worden ist.
- unwirksam, weil S geschäftsunfähig ist.
- wirksam, bis die Eltern ihre Zustimmung verweigern.

## 1. Single-Choice-Fragen [Fortsetzung]

### 1.4 Die Rechtsfähigkeit des Menschen

- tritt mit Vollendung der Geburt ein.
- ist ein Synonym für die Geschäftsfähigkeit.
- ist bei unter Siebenjährigen komplett aufgehoben und bei den übrigen Minderjährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit beschränkt.
- setzt seine Geschäftsfähigkeit voraus.
- ist aufgehoben, wenn sich dieser Mensch in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet.

### 1.5 Der Vermieter V möchte den Mietvertrag mit Mieter M kündigen, da dieser drei Mal in Folge die Miete nicht bezahlt hat. Die am 28.12.2018 per Brief abgesandte Kündigungserklärung läuft bei der Post einen Irrweg und wird erst am 09.01.2019 um 06:00 Uhr bei M in den Briefkasten eingeworfen. M findet den Brief am 14.01.2019 im Briefkasten, als er von einem Thailand-Urlaub zurückkehrt. Er lässt den Brief ungeöffnet an V zurückgehen. Wann ist das Kündigungsschreiben dem M zugegangen?

- Am 09.01.2019.
- Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Brief bei normaler Beförderungsdauer (ca. drei Tage) bei M eingegangen wäre.
- Am 28.12.2018.
- Am 14.01.2019.
- Überhaupt nicht, weil die Voraussetzungen des § 130 BGB nicht erfüllt sind.

### 1.6 Ein Rechtsgeschäft besteht

- immer aus einer Willenserklärung und einem Realakt.
- immer aus mindestens einem Realakt.
- immer aus mindestens einer Willenserklärung.
- immer nur aus Realakten.
- immer nur aus Willenserklärungen.

### 1.7 Ein sittenwidriges Rechtsgeschäft

- liegt vor, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Die Folge ist die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts.
- liegt vor, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Die Folge ist die Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts.
- liegt vor, wenn es gegen wesentliche Grundgedanken des Gesetzes verstößt. Die Folge ist die schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts.
- liegt vor, wenn es gegen wesentliche Grundgedanken des Gesetzes verstößt. Die Folge ist die Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts.
- liegt vor, wenn es gegen wesentliche Grundgedanken des Gesetzes verstößt. Die Folge ist eine Einrede für den Schuldner.

### 1.8 Die Kündigung ist

- ein Rücktrittsrecht.
- eine Anfechtungserklärung.
- bei jeder Vertragsform möglich.
- ein Anspruch.
- ein Gestaltungsrecht.

## 1. Single-Choice-Fragen [Fortsetzung]

1.9 L ist Obst- und Gemüsehändler. Um seinen Umsatz zu steigern, bietet er neuerdings auch die wöchentliche Lieferung einer Obst- und Gemüsebox an. Die Auslieferung beim Kunden soll sein Mitarbeiter M übernehmen. Doch bereits am ersten Liefertag kommt es zu Problemen. M lädt alle von L vertragsgemäß gepackten Boxen in den Transporter und macht sich auf den Weg. Während der Fahrt ruft ihn sein Freund F an und überredet ihn für eine Runde „Red Dead Redemption“ auf der PS4 vorbeizukommen. Das Videospiel fesselt beide, sodass M vergisst, die Ware auszuliefern. Dies holt er erst am nächsten Morgen nach. Durch eine kalte Nacht hat aber nahezu alles Obst und Gemüse einen Frostscha- den erlitten. Bei L gehen deshalb unzählige Anrufe von wütenden Kunden ein. Haftet L schuldrechtlich gegenüber seinen Kunden für das Verschulden des M?

- Nein, weil er die Boxen vertragsgemäß gepackt hat. Damit hat er seine Pflicht erfüllt.
- Nein, weil L die Auslieferung nicht vorsätzlich vergessen hat.
- Ja, er haftet in selbem Umfang wie für eigenes Verschulden.
- Nein, da M nur Erfüllungsgehilfe ist.
- Ja, weil im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Fahrlässigkeit beschränkt ist.

1.10 § 275 Abs. 1 BGB erfasst die Fälle der

- objektiven, subjektiven, anfänglichen, nachträglichen und verschuldeten, nicht aber unverschuldeten Unmöglichkeit.
- objektiven, subjektiven, anfänglichen, verschuldeten und unverschuldeten, nicht aber nachträglichen Unmöglichkeit.
- objektiven, subjektiven, anfänglichen, nachträglichen, verschuldeten und unverschuldeten Unmöglichkeit.
- objektiven, anfänglichen, nachträglichen, verschuldeten und unverschuldeten, nicht aber subjektiven Unmöglichkeit.
- objektiven, subjektiven, anfänglichen und verschuldeten, nicht aber nachträglichen und unverschuldeten Unmöglichkeit.

1.11 Die Familie F möchte in den Urlaub fliegen. Um stressfrei zum Flughafen zu gelangen, vereinbart sie mit Taxifahrer T, dass er sie am Abflugtag um 8:00 Uhr abholt. F muss spätestens um 10:00 Uhr am Flughafen sein, was T auch weiß. In der Nacht vor dem Abflug lässt es T richtig krachen. Seinen Rausch ausschlafend, überhört er am nächsten Morgen seinen Wecker. Auch die unzähligen Anrufe von F bekommt er nicht mit. Als T aufwacht, springt er sofort in sein Auto und fährt los. Als er um 10:07 Uhr bei F ankommt, muss er allerdings feststellen, dass die Familie nicht mehr da ist. Aus juristischer Sicht ist die Verspätung des T nach dessen Ankunft bei F ein Fall der

- subjektiven Unmöglichkeit.
- objektiven Unmöglichkeit.
- verspäteten Erfüllung, die einen Schuldnerverzug begründet.
- verspäteten Erfüllung, die einen Gläubigerverzug begründet.
- verspäteten Erfüllung, die keine rechtlichen Konsequenzen hat.

1.12 Bei der Holschuld

- sind Leistungs- und Erfüllungsort grundsätzlich der Wohnort des Schuldners.
- sind Leistungs- und Erfüllungsort grundsätzlich der Wohnort des Gläubigers.
- fallen Leistungs- und Erfüllungsort auseinander.
- kann sich der Gläubiger die geschuldete Sache stets selbst nehmen.
- ist die Anwendung von AGB ausgeschlossen, da es sich stets um individuell vereinbarte Leistungen handelt.

1.13 Vorsatz ist

- immer Haftungsgrund für Schadensersatz.
- grobe Fahrlässigkeit.
- kausal für den Schaden.
- ein Verschuldensmerkmal.
- adäquat für den Schaden.

## 1. Single-Choice-Fragen [Fortsetzung]

### 1.14 Der Schuldnerverzug

- führt nur zu einem Übergang des Leistungsrisikos.
- kann nur eintreten, wenn eine Zeit zur Leistung nach dem Kalender gesetzt ist.
- ist nur im Rahmen des Kaufrechts relevant.
- führt nur unter den Voraussetzungen des § 286 BGB zu einer Schadensersatzpflicht.
- ist nur zu beachten, wenn er vom Gläubiger geltend gemacht wird.

### 1.15 Bei der Vorratsschuld

- handelt es sich um einen Unterfall der Gattungsschuld. Eine Unmöglichkeit der Leistung kann daher nicht eintreten.
- handelt es sich um einen Unterfall der Gattungsschuld. Eine Unmöglichkeit der Leistung kann eintreten, wenn der Vorrat erschöpft ist.
- handelt es sich um einen speziellen Fall der Stückschuld. Eine Unmöglichkeit kann daher grundsätzlich eintreten.
- handelt es sich stets um eine Schickschuld.
- handelt es sich stets um eine Holschuld.

### 1.16 A bezieht eine neue Wohnung und hat sich dafür einen neuen Kleiderschrank des Modells "Galen" der Firma I gekauft. Als sie den Schrank aufbauen möchte, muss sie feststellen, dass den Kartons keine Montageanleitung beiliegt. In Vorfreude auf den neuen Schrank startet sie dennoch einen Aufbauversuch, der ihr aber misslingt. Die fehlende Montageanleitung ist ein

- Rechtsmangel, egal ob die Montage gelungen wäre oder nicht.
- Sachmangel, egal ob die Montage gelungen wäre oder nicht.
- Sachmangel, da die Montage nicht gelungen ist.
- Rechtsmangel, da die Montage nicht gelungen ist.
- Keine der anderen Antworten ist zutreffend.

### 1.17 Die Vereinbarung einer Vergütung ist für das Vorliegen eines Werkvertrags

- nicht erforderlich. Die Vergütung gilt aber als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
- nur bei sich widersprechenden AGB erforderlich.
- manchmal erforderlich, wenn die Anwendung des Dienstvertragsrechts abgewendet werden soll.
- zwingend erforderlich, sonst läge ein Schenkungsvertrag vor.
- Keine der anderen Antworten ist zutreffend.

### 1.18 K kauft im Radladen des T einen Fahrradhelm. Zuhause angekommen, nimmt er den noch originalverpackten Helm aus dem Karton und muss feststellen, dass dieser in der Mitte komplett durchgebrochen ist. Was sollte K nun zunächst unternehmen?

- K sollte Schadensersatz und Aufwendungsersatz verlangen.
- K sollte den Kaufpreis angemessen mindern.
- K sollte als Nacherfüllung die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
- K sollte sofort vom Vertrag zurücktreten. Ein gebrochener Helm ist gefährlich.
- K sollte als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels verlangen.

### 1.19 Der Mietvertrag verpflichtet den Vermieter,

- dem Mieter den Gebrauch der Mietsache zu gewähren und sie in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.
- nur, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache zu gewähren.
- dem Mieter den Gebrauch der Mietsache zu gewähren und nur Schönheitsreparaturen selbst auszuführen.
- dem Mieter den Gebrauch der Mietsache zu gewähren und ein Konto für den Eingang von Mietzahlungen bereitzustellen.
- dem Mieter den Gebrauch der Mietsache zu gewähren und nur für die Abwehr von Eingriffen von außen zu sorgen.

## 1. Single-Choice-Fragen [Fortsetzung]

- 1.20 A findet, er habe sich mal einen richtig schönen Abend in der Spielbank verdient. Um sich ein neues passendes Outfit leisten und mit angemessenen Einsätzen spielen zu können, nimmt er bei der Gönndirwas-Bank einen Kredit über 10.000 EUR zum üblichen Zinssatz auf. Das ist ein
- Gelddarlehen.
  - Leihvertrag.
  - Werkvertrag.
  - Sachdarlehen.
  - Mietvertrag.
- 1.21 Die Schenkung ist
- ein Realakt.
  - ein Verpflichtungsgeschäft.
  - ein Verfügungsgeschäft.
  - eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung.
  - ein Erfüllungsgeschäft.
- 1.22 M möchte eine Wohnung mieten. V verlangt hierfür als Sicherheit eine Bürgschaft, die B übernimmt. Als M Jahre später aus der Wohnung auszieht und V sie ohne Beanstandung weitervermietet, fragt sich B, was er nun bezüglich der Bürgschaft unternehmen soll.
- B muss die Bürgschaft M und V gegenüber kündigen.
  - B muss die Bürgschaft nur M gegenüber kündigen.
  - B muss die Bürgschaft nur V gegenüber kündigen.
  - Nichts. Die Bürgschaft ist in ihrem Bestand ohnehin an die Hauptforderung geknüpft und erlischt damit nach Zahlung der letzten Mietforderung und Abnahme der Wohnung.
  - Nichts. Eine Bürgschaft für Wohnraum stellt ohnehin stets ein sittenwidriges, nichtiges Rechtsgeschäft dar, da es mit nicht absehbaren Risiken verbunden ist.
- 1.23 Grundstückskaufverträge müssen, um wirksam zu sein, nach dem BGB grundsätzlich
- notariell beglaubigt werden. Es ist zwischen öffentlicher Beglaubigung (§ 129 BGB) und notarieller Beurkundung (§ 128 BGB) zu unterscheiden.
  - schriftlich abgeschlossen werden.
  - notariell beurkundet werden.
  - dem Finanzamt in Kopie vorgelegt werden, damit die Grunderwerbssteuer festgesetzt werden kann.
  - schriftlich und in deutscher Sprache abgeschlossen werden.
- 1.24 P verliert in der Straßenbahn seine Brieftasche, ohne es zu bemerken. Der Passant A findet die Brieftasche und gibt sie beim Straßenbahnfahrer K ab. Wer ist Besitzer der Brieftasche?
- P
  - A
  - Der Betreiber der Straßenbahn.
  - K
  - A ist unmittelbarer Besitzer, K ist mittelbarer Besitzer.
- 1.25 Ist das Vermögen als "sonstiges Recht" gem. § 823 Abs. 1 BGB geschützt?
- Ja.
  - Ja, wenn es rechtmäßig erwirtschaftet worden ist.
  - Ja, das Vermögen ist als notwendiger Bestandteil des Eigentums geschützt.
  - Nein, weil § 823 Abs. 1 BGB kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 S. 1 BGB ist.
  - Nein, weil das Vermögen nicht vergleichbar ist mit den dort genannten absoluten Rechten.

## 1. Single-Choice-Fragen [Fortsetzung]

- 1.26 K hatte zuletzt bei Händler H Fliesen gekauft. Da diese mangelhaft waren, hatte K den H auf Nacherfüllung in Anspruch genommen. Als K zu einem späteren Zeitpunkt erneut Fliesen bei H kaufen möchte, lehnt H das mündliche Kaufangebot des K ab. Darf er das?
- Ja, denn dem H steht es frei, mit wem er welche Verträge schließt.
  - Ja, denn dem Angebot des K mangelt es an der erforderlichen Schriftform.
  - Nein, denn H hatte K bereits als Kunden beim vorigen Vertrag akzeptiert und ist dadurch auch für spätere Verträge gebunden.
  - Nein, denn das Verhalten des H ist sittenwidrig.
  - Keine der anderen Antworten ist zutreffend.
- 1.27 Beim Motivirrtum, also dem Irrtum bei der Willensbildung,
- stellt auch der Eigenschaftsirrtum keinen relevanten Anfechtungsgrund dar.
  - besteht grundsätzlich keine Anfechtungsmöglichkeit. Es bestehen aber Ausnahmen von diesem Grundsatz, so z.B. im Erbrecht ( § 2078 Abs. 2 1. Alt BGB).
  - ist die Anfechtung nicht ausgeschlossen, wenn sonst keine anderen Anfechtungsgründe bestehen.
  - liegt immer eine Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäft vor, denn es besteht eine Lücke im Gesetz. § 119 Abs. 2 BGB wird analog auf alle Irrtümer bei der Willensbildung angewandt.
  - besteht dann eine Anfechtungsmöglichkeit, wenn der Erklärende den Irrtum zunächst nicht bemerkt hat.
- 1.28 Wie ist die gesetzliche Bezeichnung für die Einigung zur Übertragung des Eigentums an einer Immobilie?
- Anwartschaft
  - Übergabe
  - Auflassung
  - Grundbuchvormerkung
  - Keine der anderen Antworten trifft zu.
- 1.29 Ein gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen
- setzt voraus, dass der Erwerber in gutem Glauben hinsichtlich des Eigentums des Veräußerers ist.
  - setzt voraus, dass der Erwerber Eigentümer der veräußerten Sache ist.
  - setzt voraus, dass der Veräußerer Eigentümer der veräußerten Sache ist.
  - setzt voraus, dass der Erwerber nicht in gutem Glauben hinsichtlich des Eigentums des Veräußerers ist.
  - setzt voraus, dass der Erwerber Kenntnis vom fehlenden Eigentum des Veräußerers hat.
- 1.30 Besitz im Sinne des BGB
- bezeichnet das Vermögen einer natürlichen Person.
  - setzt voraus, dass die betreffende Person geschäftsfähig ist.
  - ist der gegenläufige Begriff zu Eigentum. Eigentum und Besitz schließen sich aus.
  - kann auch ein Sechsjähriger haben.
  - wird durch Einigung und Übergabe übertragen.

## 2. Gutachterliche Falllösung

### Hinweise zur Aufgabenstellung:

- 1. Bearbeiten Sie die nachstehenden Fälle so weit wie möglich auf den Klausurbögen. Sollte der Platz nicht ausreichen, können Sie eigene Blätter am Ende der Klausur anfügen. Vermerken Sie auf allen eigenen Blättern unbedingt Ihre Matrikelnummer.**
- 2. Gehen Sie bei der Fallbearbeitung auf alle relevanten rechtlichen Fragestellungen unter Nennung der gesetzlichen Bestimmungen ein.**
- 3. Bearbeiten Sie die Aufgaben in einem Fließtext. Juristischer Stil, Begründung und Struktur sind ebenfalls Teil der Bewertung.**
- 4. Die maximal erreichbare Punktzahl findet sich jeweils hinter der Aufgabe.**



## 2. Gutachterliche Falllösung [Fortsetzung]

2.1 Einkäufer K ist diesmal auf der Suche nach Klopapier für das Krankenhaus und wird bei Großhändler V fündig, der die Packung marktüblich zu 2 € / Stück anbietet. Für die Bestellung verwendet er einen Vordruck, in den er jedoch in das Feld „Anzahl“ versehentlich „20000“ einträgt, obwohl er nur 2000 Packungen Klopapier bestellen will. Als er die Bestellbestätigung erhält, bemerkt er seinen Fehler. Er ruft sofort bei V an und „storniert“ seine Bestellung.

a. **Hat V einen Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises für die gesamten 20000 Packungen i.H.v. 40000 €?**

**[8 Punkte]**

b. **Nehmen Sie kurz (!) Stellung, ob sich die rechtliche Beurteilung ändert, falls V aufgrund coronabedingter Verknappung die Packung aus seinem Lager zu 10 € / Stück anbieten würde.**

**[2 Punkte]**

Nur vom Prüfer auszufüllen

	10	20	30	40	50	60	70	80	90	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> + 0,5
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	



## 2. Gutachterliche Falllösung [Fortsetzung]

2.2 Der nächste Engpass im Krankenhaus betrifft Schutzvisiere. K, durch die letzten Erfahrungen etwas sensibilisiert für mögliche Probleme beim Kauf großer Mengen, entschließt sich, diese Visiere kostengünstig selbst herzustellen, da es seines Wissens nach hierfür bereits Anleitungen gibt. Er bestellt sich hierfür einen Bausatz für einen 3D-Drucker im Großkundenangebot für 25000 €. Als die Lieferung ankommt, bemerkt er, dass im Lieferumfang nur eine Montageanleitung auf Japanisch enthalten ist. K ruft daraufhin beim Lieferanten V an und verlangt die fehlende Montageanleitung in deutscher Sprache. V teilt mit, dass er eine solche nicht habe und auch nicht bereit sei, sie nachzubestellen, da die Montage auch ohne diese möglich sei. K, der unter Zeitdruck steht, versucht den Aufbau daher unter Mithilfe des technischen Personals. Doch auch nach langen gemeinsamen Versuchen gelingt der Aufbau nicht vollständig fehlerfrei.

**a. Kann K eine Minderung des Kaufpreises verlangen?  
[10 Punkte]**

**b. Was wäre die Rechtsfolge? Gehen Sie davon aus, dass der Drucker fehlerfrei objektiv 30000 € wert gewesen wäre, jetzt aber nur 15000 € wert ist.  
[2 Punkte]**

**c. Kann K zudem Schadensersatz für die vergeblich aufgewendete Arbeitszeit verlangen?  
[3 Punkte]**

Nur vom Prüfer auszufüllen

	10	20	30	40	50	60	70	80	90	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> + 0,5
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

## 2. Gutachterliche Falllösung [Fortsetzung]

- 2.3 K ist durch den Handel mit Medizinprodukten bewusst geworden, welchen Marktwert diese besitzen. Er entwendet daraufhin einen großen Behälter mit Desinfektionsmittel aus dem OP-Bereich des Krankenhauses, zu dem er grundsätzlich keinen Zutritt hat. Dieses füllt er Zuhause in mehrere kleine (ihrerseits wertlose) Flaschen ab. Die Flaschen verkauft er in der Fußgängerzone zu einem Preis von 15 € / Flasche. Marktüblich wäre ein Preis von 3 €. Der Passant P kauft eine davon.

**Ist P Eigentümer des Infektionsmittels geworden?**  
**[5 Punkte]**

Nur vom Prüfer auszufüllen

	10	20	30	40	50	60	70	80	90	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> + 0,5
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

<b>Frage</b>	<b>Korrekte Antwortoption</b>
1	1
2	4
3	3
4	1
5	1
6	3
7	1
8	5
9	3
10	3
11	2
12	1
13	4
14	4
15	2
16	3
17	1
18	3
19	1
20	1
21	2
22	4
23	3
24	3
25	5
26	1
27	2
28	3
29	1
30	4

Beachten Sie für die Lösungen der gutachterlichen Fälle, dass es sich um beispielhafte Lösungen handelt, die nicht zwangsläufig den Erwartungshorizont dessen darstellen, was für die Klausur erwartet wird.

## 30P 2. Gutachterliche Falllösung [Fortsetzung]

2.1 Einkäufer K ist diesmal auf der Suche nach Klopapier für das Krankenhaus und wird bei Großhändler V fündig, der die Packung marktüblich zu 2 € / Stück anbietet. Für die Bestellung verwendet er einen Vordruck, in den er jedoch in das Feld „Anzahl“ versehentlich „20000“ einträgt, obwohl er nur 2000 Packungen Klopapier bestellen will. Als er die Bestellbestätigung erhält, bemerkt er seinen Fehler. Er ruft sofort bei V an und „storniert“ seine Bestellung.

a. **Hat V einen Anspruch gegen K auf Zahlung des Kaufpreises für die gesamten 20000 Packungen i.H.v. 40000 €?**

**[8 Punkte]**

b. **Nehmen Sie kurz (!) Stellung, ob sich die rechtliche Beurteilung ändert, falls V aufgrund coronabedingter Verknappung die Packung aus seinem Lager zu 10 € / Stück anbieten würde.**

**[2 Punkte]**

10P

Nur vom Prüfer auszufüllen

	10	20	30	40	50	60	70	80	90	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	+ 0,5

a. Anspruch des D auf Zahlung von 1500 Euro gegen X aus § 433 Abs. 2 BGB?

- Wirksamer Kaufvertrag nach § 433 BGB geschlossen, Irrtum beim Ausfüllen des Formulars für Zustandekommen des Vertrags unerheblich
- Anspruch auf Zahlung entstanden
- untergegangen nach § 142 Abs. 1 BGB?
- Anfechtungsgrund: Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1, 2. Alt. BGB
- Erklärung der Anfechtung, § 143 Abs. 1 BGB gegeben
- Anfechtungsfrist, § 121 BGB: Unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnis des Irrtums gegeben
- Anfechtung erfolgt, kein Anspruch auf Zahlung von 1500 Euro.

b. Möglicherweise Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts aufgrund Wucher, § 138 II BGB. 5fache Preissteigerung aufgrund einer Verknappung in einer Notlage ist sittenwidrig.

## 30P 2. Gutachterliche Falllösung [Fortsetzung]

2.2 Der nächste Engpass im Krankenhaus betrifft Schutzvisiere. K, durch die letzten Erfahrungen etwas sensibilisiert für mögliche Probleme beim Kauf großer Mengen, entschließt sich, diese Visiere kostengünstig selbst herzustellen, da es seines Wissens nach hierfür bereits Anleitungen gibt. Er bestellt sich hierfür einen Bausatz für einen 3D-Drucker im Großkundenangebot für 25000 €. Als die Lieferung ankommt, bemerkt er, dass im Lieferumfang nur eine Montageanleitung auf Japanisch enthalten ist. K ruft daraufhin beim Lieferanten V an und verlangt die fehlende Montageanleitung in deutscher Sprache. V teilt mit, dass er eine solche nicht habe und auch nicht bereit sei, sie nachzubestellen, da die Montage auch ohne diese möglich sei. K, der unter Zeitdruck steht, versucht den Aufbau daher unter Mithilfe des technischen Personals. Doch auch nach langen gemeinsamen Versuchen gelingt der Aufbau nicht vollständig fehlerfrei.

a. Kann K eine Minderung des Kaufpreises verlangen?  
[10 Punkte]

b. Was wäre die Rechtsfolge? Gehen Sie davon aus, dass der Drucker fehlerfrei objektiv 30000 € wert gewesen wäre, jetzt aber nur 15000 € wert ist.  
[2 Punkte]

c. Kann K zudem Schadensersatz für die vergeblich aufgewendete Arbeitszeit verlangen?  
[3 Punkte]

15P

Nur vom Prüfer auszufüllen

	10	20	30	40	50	60	70	80	90	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> + 0,5
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	

A. Recht zur Minderung aus §§ 437 Nr. 2 Alt. 2, 441, 323 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB?

I. Kaufvertrag, § 433 BGB gegeben

II. Sachmangel? § 434 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB gegeben

III. Minderungsrecht aus § 437 Nr. 2 Alt. 2

§ 441 Abs. 1 BGB: „statt zurückzutreten“ -> Prüfung, ob Rücktrittsrecht vorliegt

1. Fristsetzung nach § 323 Abs. 1 BGB nicht erfolgt

2. Entbehrlichkeit nach § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB gegeben

3. Keine Unerheblichkeit i.S.v. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB gegeben

4. Rücktrittsvoraussetzungen gegeben

V. Ergebnis: Minderungsrecht gegeben

b. Der Kaufpreis wird in dem Verhältnis herabgesetzt, wie die mangelhafte Sache zur mangelfreien Sache steht. Da der Wertverlust die Hälfte beträgt, kann K also 12.500€ von V zurückverlangen nach § 441 IV.

c. Ja. Anspruch ist Schadensersatz neben der Leistung nach §§ 280 I, 433 I 2, 434 BGB.

Pflichtverletzung: Schlechtleistung, § 433 I 2 gegeben.

Verschulden: Vorsatz, § 276, gegeben.

Schaden gegeben.

## 30P 2. Gutachterliche Falllösung [Fortsetzung]

- 2.3 K ist durch den Handel mit Medizinprodukten bewusst geworden, welchen Marktwert diese besitzen. Er entwendet daraufhin einen großen Behälter mit Desinfektionsmittel aus dem OP-Bereich des Krankenhauses, zu dem er grundsätzlich keinen Zutritt hat. Dieses füllt er Zuhause in mehrere kleine (ihrerseits wertlose) Flaschen ab. Die Flaschen verkauft er in der Fußgängerzone zu einem Preis von 15 € / Flasche. Marktüblich wäre ein Preis von 3 €. Der Passant P kauft eine davon.

**Ist P Eigentümer des Infektionsmittels geworden?**  
**[5 Punkte]**

5P

Nur vom Prüfer auszufüllen

	10	20	30	40	50	60	70	80	90	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	+ 0,5

Eigentümerstellung des Pl. Zunächst: Eigentümer Krankenhaus II. Eigentumserwerb durch K? Nein, auch nicht durch §§ 947ff.

III. Eigentumserwerb durch P?

1. Einigung und Übergabe, § 929, liegen vor.

2. Veräußerungsberechtigung des K liegt nicht vor

3. gutgläubiger Erwerb, § 932?

a) Glaube an die Eigentümerstellung des K gegeben. Anschein nach § 1006

b) abhanden gekommen, § 935 I. Gegeben, da K keine Sachherrschaft am Mittel hatte. Gutgläubiger Erwerb scheidet somit aus. Deshalb kein Eigentumserwerb des P; insb. keine Erwähnung des Kaufvertrages!